

## **ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

## **BESONDERE BEDINGUNG AH319**

## EINGESTELLTE FAHRZEUGE VON ARBEITNEHMERN UND BESUCHERN

- 1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
  - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
  - die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hiefür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind,

jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 8.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtugen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt 8.2 nicht anzuwenden.

- 3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
  - 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahzeugzubehör;
  - 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 4. Der Versicherungsnehmer ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherungsnehmers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme S  $\dots$  .
- 6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall S 1.000,--